

Rechtsprechung

**Einsichtnahme des
Betriebsausschusses in
Lohn- und Gehaltsliste nach
Einführung des
Entgelttransparenzgesetzes**



Einsichtnahme in Lohnlisten

Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern

EntgTranspG



§ 13 Aufgaben und Rechte des Betriebsrates

(1)

(2) Der Betriebsausschuss nach § 27 des Betriebsverfassungsgesetzes oder ein nach § 28 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes beauftragter Ausschuss hat für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 das Recht, die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes einzusehen und auszuwerten. Er kann mehrere Auskunftsverlangen bündeln und gemeinsam behandeln.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsausschuss Einblick in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter der Beschäftigten zu gewähren und diese aufzuschlüsseln. Die Entgeltlisten müssen nach Geschlecht aufgeschlüsselt alle Entgeltbestandteile enthalten einschließlich übertariflicher Zulagen und solcher Zahlungen, die individuell ausgehandelt und gezahlt werden. Die Entgeltlisten sind so aufzubereiten, dass der Betriebsausschuss im Rahmen seines Einblicksrechts die Auskunft ordnungsgemäß erfüllen kann.

(4) (5) (6)



Einsichtnahme in Lohnlisten

LAG Düsseldorf (23.10.2018)

Aktenzeichen 8 TaBV 42/18

